

Zivilrechtliche Fragen der Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge über einen Premium-Zugang bei habibi.de



Im Namen des Volkes
Urteil

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 2381/11 (19)
Es wird gebeten, bei allen Eingängen das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am:
28.02.2012

Karlsruhe, Justizgebäude
Verwaltungsgebäude Rosenheim der Geschäftsstelle

Ein Kunde hatte die Feststellung begehrt, dass einem Unternehmen, welches ein ähnliches Internetangebot wie die Habibi Media GmbH bereitstellte, keine Forderung zusteht. Das Gericht bejahte aber eine Zahlungsverpflichtung und führte aus: „Die Beklagte hat einen Zahlungsanspruch gegen den Kläger aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Bereitstellung der von der Beklagten betriebenen Internet-Handelsplattform. Zwischen den Parteien ist ein **Vertragsverhältnis durch Ausfüllen und Abschicken des bereitgestellten online-Formulars seitens des Klägers sowie Zusendung der Anmeldebestätigung und Rechnung seitens der Beklagten zustande gekommen**. Es ist unstreitig, dass der Kläger das online-Formular mit seinen Daten [...] ausgefüllt und durch das Anklicken des Buttons „Ich stimme den AGB zu. Jetzt Konto anlegen“ abgeschickt hatte. Diese Erklärung ist, auch wenn der Kläger mit dem stillen Vorbehalt gehandelt hatte, keinen Vertrag schließen zu wollen, nach dem objektiven Empfängerhorizont als auf Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages gerichtete Willenserklärung zu verstehen. Denn nach dem Inhalt der Startseite der Plattform und auch nach dem Inhalt der AGB der Beklagten handelte es sich bei der Benutzung der Plattform **erkennbar um ein kostenpflichtiges Angebot** [...]. Für die Erkennbarkeit kommt es nicht darauf an, dass die Preise ausdrücklich auf der Internetseite mit dem Angebot selbst genannt sind; es **genügt ein sogenannter Link**, über dessen Anklicken vor dem Vertragsschluss Kenntnis erlangt werden kann vgl. BGH, Urteil vom 14.06.2006, Az. I ZR 75/03, Rn. 16). Nach dem unwidersprochenen und durch Vorlage eines Ausdrucks des Webseiten-Inhalts substantiierten Vortrag der Beklagten war unmittelbar vor dem Button „Ich stimme den AGB zu. Jetzt Konto anlegen“ unter der Überschrift „Allgemeine Nutzungsbedingungen und Datenschutzgrundsätze“ ein Textabschnitt aufgeführt, in dem es unter anderem heißt: „Klicken Sie nachfolgend auf ‚Ich stimme den AGB zu‘, um die Allgemeinen Nutzungsbedingungen anzunehmen, insbesondere die Datenschutzbestimmungen und die Preisliste zu akzeptieren.“ Der ausdrückliche Hinweis auf AGB und eine Preisliste machen aber für den Nutzer ohne weiteres **erkennbar, dass ein Vertragsverhältnis angebahnt wird** und dies auch **Kosten auslöst**. Ebenfalls unwidersprochen und damit unstreitig ist der Vortrag der Beklagten zu den Möglichkeiten, die AGB und die Preisliste vor dem Anklicken des Zustimmung-Buttons abzurufen und einzusehen, indem entweder die entsprechenden Links auf der Startseite oder aber die verlinkten Begriffe im Text über dem Button genutzt werden. Ruft man die Preisliste auf, so ergibt sich aus deren § 3, dass bereits die Anmeldung Kosten auslöst, und zwar eine einmalige Anmeldegebühr sowie laufende Nutzungsgebühren.“



IM NAMEN DES VOLKES

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 12 C 2341/11

Das Amtsgericht Rosenheim hatte sich mit der Frage zu befassen, ob sich aufgrund verschiedener **Boykottaufrufe** und Interessengruppen im Internet, welche Tipps zur Vermeidung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen versprochen, etwas am Anspruch gegen die Kunden ändert. Ein Kunde hatte mit entsprechender Begründung die Feststellung begehrt, dass einem Unternehmen, welches ein ähnliches Internetangebot wie die Habibi Media GmbH bereitstellte, keine Forderung zusteht. Das Gericht bejahte aber eine Zahlungsverpflichtung: „Das Gericht geht von einem **wirksamen Vertragsschluss** aus. Durch die Anmeldung hat der Kläger eine Willenserklärung auf Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages abgegeben. Das Angebot des Klägers wurde beklagten-seits angenommen. Die Erklärungen der Parteien sind so eindeutig, dass eine andere Auslegung als die eines Vertragsschlusses, ausgerichtet am objektiven Empfängerhorizont, nicht möglich ist §§ 157, 133 BGB. Durch die Anmeldung des Klägers ist daher zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. **Ob der Kläger hierüber Kenntnis hatte oder er sich aufgrund der Aufmachung der Seite getäuscht fühlt, ist hierbei irrelevant**, da für die versehentliche Abgabe von Willenserklärungen das BGB das Rechtsinstitut der Anfechtung geschaffen hat. Der Kläger hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Wer seine, sei es durch Täuschung oder Irrtum veranlassten Erklärungen, nicht beseitigt, muss deren Wirkung gegen sich gelten lassen. Weitere Einwendungen gegen den Vertrag wurden ebenfalls nicht erhoben. Evtl. Einreden wären nur bei deren Erhebung beachtlich. Für das Vorliegen wäre der Kläger beweissbelastet. In wie weit sich die von der Klägerseite zitierten Urteile oder Internetausdrücke auf diesen Fall beziehen sollen, und was die Vertragsgestaltung mit anderen Personen mit dem hiesigen Fall zu tun haben sollen, erschließt sich dem Gericht nicht, v. a. unter dem Gesichtspunkt, dass auch nach klägerischem Vortrag die Beklagte ihre Homepage öfter umgestaltet. So es Gerichtsentscheidungen zu rechtswidrigen Entscheidungen gibt, fehlt es am Vortrag, inwieweit die Gestaltung der Homepage vorliegend identisch war.“



IM NAMEN DES VOLKES

Amtsgericht
Chemnitz

URTEIL

Aktenzeichen: 20 C 1157/10

Zur Frage, ob die Kunden sich tatsächlich selbst angemeldet haben oder etwa (wie tatsächlich teilweise behauptet wird) der Internetanbieter bzw. dessen Mitarbeiter „**Datendiebstahl**“ o.ä. begangen haben, äußert sich das Amtsgericht Chemnitz: „Nach den genannten Maßstäben ist nicht entscheidend, dass die Beklagte die Beweislast für das Zustandekommen eines Vertrages der Parteien trägt. Vielmehr ist die Anmeldung bei der Beklagten unter Angabe der Daten der Klägerin unstreitig. Sie will die Anmeldung nicht selbst vorgenommen haben, enthält der Beklagten aber Einzelheiten über die „**nahestehende Person**“, die dies getan haben soll, vor. Diese Umstände stammen vollständig allein aus der Risikosphäre der Klägerin. Die Beklagte durfte deshalb Ihre Rechtsposition zunächst ohne weiteres für plausibel halten und außergerichtlich ihre vertraglichen Ansprüche gegen die Klägerin geltend machen.“ Zur Frage, ob durch die Gestaltung des Internetauftritts ein versuchter Betrug vorliegt, äußert sich das Amtsgericht Chemnitz ebenfalls: „Angesichts des geschilderten Verhaltens und Vortrag der Klägerin kann auch nicht die Rede davon sein, dass der Beklagten ein versuchter Betrug zur Last gelegt werden könnte, §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB. Nach wie vor und ohne Prüfung in einem Rechtsstreit ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Klägerin sich lediglich mit **Schutzbehauptungen eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen versucht**.“



Amtsgericht
Chemnitz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Aktenzeichen: 16 C 1107/10

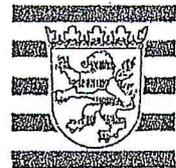
Zur Erkennbarkeit der Kostenpflichtigkeit des Internetangebots eines Unternehmens mit einem ähnlichen Internetauftritt wie die Habibi Media GmbH führt das Amtsgericht Chemnitz aus: „Danach ist ohne Weiteres sowohl die Kostenpflichtigkeit als auch die Laufzeit der Mitgliedschaft erkennbar. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anfechtungsrecht ist nicht ersichtlich. [...] Das Gericht konnte sich insoweit selbst durch einen Blick ins Internet davon überzeugen, dass bei aufmerksamen Lesen – und ein solches ist vor Abschluss eines Vertrages selbstverständlich durch jeden Internetnutzer zu fordern, dass eindeutig erkennbar ist, dass bei Abschluss eines derartigen Dienstleistungsvertrages dieser nicht kostenfrei erfolgen sollte. Entscheidend ist dabei auch nicht, ob der Beklagte die Anlagen K1 und K2 zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Entscheidend ist, dass er diese ohne Weiteres hätte zur Kenntnis nehmen können und auch müssen und bei seiner Anmeldung darüber hinaus auch durch Anklicken noch bestätigt hat, dass er diese Nutzungsbedingungen akzeptiert. Gleichfalls ist nicht erkennbar, woher der Beklagte eine Berechtigung zur Kündigung herleiten möchte. Ganz offensichtlich hat der Beklagte ob nun aus Unwissenheit heraus oder nicht, eine kostenpflichtige Anmeldung ausgelöst.“

Strafrechtliche Fragen zum Internetauftritt und zum Premium-Zugang bei habibi.de

Staatsanwaltschaft Darmstadt

Aktenzeichen: 600 Js 15768/11

HESSEN



Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hatte sich mit Betrugsvorwürfen wegen einer Seitengestaltung zu befassen, die dem Internetauftritt der Habibi Media GmbH ähnelte. Sie stellte fest: „Auch ein Betrug durch Täuschung über die Kostenpflichtigkeit des Angebots liegt nicht vor. Eine Täuschung setzt die Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen voraus. Auf der Anmeldeseite befindet sich ein klarer, unmissverständlicher und deutlich sichtbarer Hinweis auf die Kosten. Neben der Anmeldemaske heißt es in einem eingerahmten Kästchen unter der Überschrift „Vertragsinformationen“: „Durch Drücken des Buttons „Jetzt anmelden“ entstehen Ihnen Kosten von ...“. Unterhalb der Anmeldemaske befindet sich ein Textfeld: „Ich akzeptiere die AGB, die Datenschutzerklärung und habe das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen“. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ebenfalls eine Vergütungsregelung enthalten. Ob ein erklärter Widerruf wirksam ist, ist keine Tatsachen-, sondern eine Rechtsfrage und muss vor den Zivilgerichten geklärt werden. Von den Anzeigenerstatter wird häufig angegeben, die Webseite nicht zu kennen, nie auf der Webseite gewesen zu sein, keine Registrierung vorgenommen zu haben oder es wird behauptet, dass kein Kostenhinweis vorhanden gewesen sei. Diese Behauptungen konnten durch Erhebung der Kundendaten bei der beschuldigten Firma und Providieranfragen weitestgehend widerlegt werden. Die Anmeldung erfolgte jeweils über eine IP-Adresse, die den Internetanschlüssen der Anzeigenerstatter zuzuordnen war.“



Aktenzeichen 174 Js 52741/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart verneint eine Strafbarkeit wegen Betrugs oder versuchtem Betrug durch eine Seitengestaltung, welche dem Internetauftritt der Habibi Media GmbH entsprach mit der Begründung: „Eine Strafbarkeit der Verantwortlichen der Internetseite wegen Betruges im Hinblick auf die Kostenpflichtigkeit der Dienstleistung ist nicht ersichtlich, nachdem auf der Internetseite auf die Kostenpflichtigkeit ausreichend deutlich hingewiesen wird.“

Staatsanwaltschaft Aschaffenburg

Aktenzeichen: 135 Js 5073/11

Die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg hatte sich ebenfalls mit einer Seitengestaltung zu befassen, welche dem Internetauftritt der Habibi Media GmbH entsprach und führte aus: „Der Nachweis einer strafbaren Handlung ist nicht zu führen. Die Anmeldung bei dem Internetdienstleister erfolgte mit den Daten der Anzeigenerstatterin. Dabei sind greifbare Anhaltspunkte für eine Manipulation und weiterführende Ermittlungsansätze nicht erkennbar. Wie aus anderen Ermittlungsverfahren bekannt ist, liegt den Rechnungen [...] vielmehr regelmäßig eine tatsächliche Online-Anmeldung zugrunde.“